

Handreichung

Bericht zur endgültigen Entscheidung bzgl. des sonderpädagogischen
Unterstützungsbedarfs (§§ 3 - 8, 42 AO-SF)
nach probeweiser sonderpädagogischer Förderung gemäß § 14 (4)

Sofern nach einem pädagogischen Gutachtens gemäß AO-SF §13 ein probeweiser Entscheid zur Festlegung des Förderbedarfs ergangen ist, ergeht nach Ablauf eines halben Jahres ein endgültiger Bescheid. Dies geschieht, wenn auf Grund des Gutachtens nicht eindeutig entschieden werden konnte, ob überhaupt sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht oder ob der / die festgelegten Förderschwerpunkt/e zutreffen.

Grundlage für die endgültige Entscheidung bietet ein Bericht, welcher durch die für die Probebeschulung zuständige Schule zu erstellen ist. In diesem Bericht geht es darum auf Grund eigener Beobachtungen während der probeweisen Förderung im Zusammenhang mit den Ergebnissen des durchgeführten Gutachtens endgültig über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und die Festlegung der/des Förderschwerpunkte/s zu entscheiden.

Die vorliegende Handreichung stellt zusammen mit der Handreichung zur "Erstellung der Antragsbegründung zur Einleitung eines AO-SF-Verfahrens“, der "Handreichung zur Erstellung des pädagogischen Gutachtens gemäß AO-SF §13" sowie zum "Bericht zur jährlichen Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gemäß § 17 AO-SF" die Basis für eine einheitlich hohen Qualität für alle Bereiche der Diagnostik und der Förderung der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf dar.

Diese Handreichung sollten Sie als Hilfestellung verstehen; hier finden Sie die verpflichtende Gliederung und Checkliste sowie Hinweise zu Zuständigkeiten, zur Elternberatung, zur Testverwendung und zu den für die Gutachtenerstellung wesentlichen Bereichen.

Düren, im August 2020

gez. A. Becker
Schulrätin

gez. A. Möller
Schulrätin

gez. B. Wollgarten
Schulrätin

Verbindliche Gliederung des Berichts

1. Personendaten
2. Anlass und Grundlagen des Berichts
3. Pädagogische Überprüfung
 - Unterstützungsbedarf in den zu überprüfenden Entwicklungsbereichen während der Probebeschulung
 - ggf. neue Testdurchführung und –auswertung
 - ggf. Auswertung neuer zusätzlicher Gespräche, Gutachten, Berichte und Protokolle
4. Vorschläge zur sonderpädagogischen Förderung
 - 4.1 Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gemäß §§ 3 - 8, 42 AO-SF
 - 4.2 Feststellung der Förderschwerpunkte und Beschreibung von Unterstützungsmaßnahmen
5. Rahmenbedingungen für die zukünftige Förderung
6. Stellungnahme der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschriften mit Amtsbezeichnungen von Sonderpädagog*in und Schulleitung

Anlagen:

- vollständig ausgefüllter Protokollbogen zum abschließenden Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
- ggf. Testunterlagen
- ggf. Berichte etc.

Erläuterungen zur Gliederung:

Zu 1.: Personendaten

Name, Vorname
Geburtsdatum, Alter zum Untersuchungszeitraum
Adresse
Nationalität, Primärsprache, ggf. Einwanderungsdatum
Erziehungsberechtigte, Pflegefamilie mit Adresse und Telefonnummer

Zu 2.: Anlass und Grundlagen der Berichterstattung

Untersuchungsanlass:
endgültige Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf nach einer probeweisen sonderpädagogischen Förderung gemäß § 14 (4)

Grundlagen:
bereits durchgeführtes Gutachten, Beobachtungen, ggf. Testverfahren und sonstige Berichte/Gutachten, Gespräche etc.

Zu 3.: Pädagogische Überprüfung

An dieser Stelle ist es nicht erforderlich, alle Aspekte noch einmal aufzuführen, die im bereits durchgeführten Gutachten dargestellt worden sind. Es geht vielmehr darum, **die für die endgültige Entscheidung relevanten Entwicklungsbereiche** auszuwählen, bei denen sich auf Grund des durchgeführten Gutachtens und auf Grund eigener Beobachtungen während der probeweisen Förderung die Anhaltspunkte für das Vorliegen eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Sinne des Gutachtens bestätigt oder nicht bestätigt haben.

Zu 4. Vorschläge zur sonderpädagogischen Förderung

4.1. Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

An dieser Stelle geht es darum, gemäß §§ 3 - 8, 42 AO-SF darzulegen, welcher Unterstützungsbedarf endgültig besteht. Dabei soll auf die Formulierungen der AO-SF zurückgegriffen werden.

4.2. Feststellung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und Beschreibung von Unterstützungsmaßnahmen

Es ist nicht erforderlich, eine vollständige Förderplanung darzustellen; vielmehr müssen alle Elemente enthalten sein, die deutlich machen, **dass** und **in welchen Bereichen** ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht und welche sonderpädagogischen Unterstützungsmaßnahmen daher benötigt werden.

Zu 5. Rahmenbedingungen für die zukünftige schulische Förderung

An dieser Stelle kann auf das Gutachten verwiesen werden, sofern die dort beschriebenen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben. Kommt die/der Berichtende zu einer abweichenden Einschätzung sind die Rahmenbedingungen unabhängig vom Förderort als

detaillierte Auflistung der notwendigen sächlichen und räumlichen Ausstattung zu beschreiben.

Diese Rahmenbedingungen können sein:

- Notwendigkeit eines Schülerspezialverkehrs
- Notwendigkeit einer medikamentösen Versorgung
- Notwendigkeit einer pflegerischen Versorgung
- Notwendigkeit einer speziellen sächlichen und räumlichen Ausstattung (s.o.)
- ggf. erforderliche medizinisch-therapeutische, psychologische und soziale Dienste (auch außerschulisch)

Zu 6.: Stellungnahme der Erziehungsberechtigten

Termin, Ort, Gesprächsteilnehmer/innen, kurze Darstellung des Gesprächsergebnisses

- Darstellung der Ergebnisse des Berichts
- Stellungnahme der Erziehungsberechtigten (Befürwortung/Ablehnung) zu den Ergebnissen des Berichts.

für den Fall einer vom ursprünglichen Gutachten abweichenden Entscheidung:

- Aufklärung über die Entscheidungskompetenz der Schulaufsicht bzgl. des Unterstützungsbedarfs und der/des Förderschwerpunkte/s (nicht jedoch des Förderortes!)
- Information und transparente, ergebnisoffene Beratung zu möglichen Förderorten
- Information über die jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs
- Aufklärung über die Entscheidungsmöglichkeit der Erziehungsberechtigten bzgl. der Beschulung an einer allgemeinen Schule mit Gemeinsamen Lernen oder einer Förderschule - die Zuteilung zu einer konkreten Schule entsprechend der gewünschten Schulform erfolgt seitens der Schulaufsicht.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, den Bericht **nach** der endgültigen Entscheidung des Schulamtes einzusehen. Hierzu erhalten sie vom Schulamt jeweils eine Kopie des Berichts zusammen mit dem entsprechenden Bescheid. Bei Abfassung des Berichts sollte dies berücksichtigt werden. Inwieweit Erziehungsberechtigte Inhalte des Berichts weitergeben, liegt in deren Entscheidung.

Wichtig:

Beim Gespräch sind **alle** Erziehungsberechtigten mit einzubeziehen. Der Protokollbogen ist von allen entsprechend zu unterschreiben.

Datum, Unterschriften von Sonderpädagog*in und Schulleitung mit Amtsbezeichnung

Anlagen